OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552475/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 13. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von R M S, vertreten durch Rechtsanwälte G & Partner, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 07.10.2022, GZ: BHRIForst-2022-481377/11-RI betreffend Rodungsbewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei wird verpflichtet, Kommissionsgebühren in Höhe von insgesamt 40,80 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in Folge: belangte Behörde) vom 07.10.2022, GZ: BHRIForst-2022-481377/11-RI, wurde der Antrag vom 07.06.2022 der R M S (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) auf Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung für eine Teilfläche des Grundstücks Nr. x, KG A, im Ausmaß von 93 m² zum Zweck der Ermöglichung eines Zuganges zu den behördlich genehmigten Teichen sowie der Landwirtschaftsfläche, abgewiesen.

Dagegen richtet sich die eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die landwirtschaftliche Fläche bis zur Durchführung der beantragten Rodung für die Beschwerdeführerin nicht mit Fahrzeugen erreichbar gewesen sei. Lediglich über eine steile Treppe wäre das Flachstück der Liegenschaft erreichbar und müsste auch sämtliches Material und Werkzeug, welches für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche und den darauf befindlichen Teichen notwendig wäre, über diese Treppe gebracht werden. Eine Zufahrt wäre aufgrund der faktischen Gegebenheiten nicht möglich und wegen der Bewirtschaftung der Nachbarliegenschaft auch nicht gestattet. Infolge des fortschreitenden Alters der Beschwerdeführerin (diese wäre mittlerweile 66 Jahre) und mangels anderer Zufahrtsmöglichkeiten wären auf der Waldfläche der Liegenschaft fünf - zum Teil von Borkenkäfern befallene Bäume - entfernt und mit Schotter ein schmaler befahrbarer Weg angelegt worden. Eine zeitgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche sowie der sich darauf befindlichen Fischteiche wäre nicht möglich. Die Zufahrt auf die Liegenschaft der Beschwerdeführerin über das Nachbargrundstück wäre nicht möglich. Die Behörde hätte für die Frage, ob beispielsweise eine Agrarstrukturverbesserung erreicht werden könne, ein Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen einholen und unter Zugrundelegung des forstfachlichen und des landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens die Behörde sodann eine Interessensabwägung vornehmen müssen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG A.

Die Beschwerdeführerin beantragte eine Rodungsbewilligung im Ausmaß von 93 m² zum Zweck der Ermöglichung eines Zuganges zu den behördlich genehmigten Teichen sowie der landwirtschaftlichen Fläche.

Die Beschwerdeführerin ist nicht im Besitz weiterer land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke und führt keinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

Der Rodungsbestand auf der Böschung war ein Fichten-Stangenholz von ca. 20 Jahren. Bei der direkt benachbarten Bestockung handelt es sich ebenfalls um ein reines Fichten-Stangenholz mit einzelnem Laubholz ab Waldrand. Der ungepflegte Fichtenbestand mit dichtem Bestockungsgrad ist vital und durchschnittlich gesund, aber für Borkenkäferbefall gefährdet.

Das Bewaldungsprozent der Gemeinde A liegt bei 10,02 %, Bezirksdurchschnitt sind 20,74 %, KG A hat 9,22 %. Oberösterreich ist zu 42 % bewaldet.

Die im Waldentwicklungsplan ausgewiesene erhöhte Wohlfahrtswirkung (WEP Kennziffer 2) trifft auch auf die konkrete verfahrensgegenständliche Fläche zu, da diese aufgrund der, gemessen am oberösterreichischen Durchschnitt, sehr unterbewaldeten Umgebung, der Speicherung und Reinigung des Wassers, der Reinigung von Luft und dem Klimaausgleich dient.

Die beiden Teichanlagen sind wasserrechtlich für die Haltung von Cypriniden bewilligt. Die Anlage wird ausschließlich extensiv für die Haltung von karpfenartigen Fischen genutzt, eine intensive Fütterung ist nicht gegeben. Im Jahr 2019 betrug der Bestand ca. 20 kg Fisch. Der maximale Fischbestand wurde wie folgt beschränkt: Teich I insgesamt 20 kg, Teich II insgesamt 50 kg Cypriniden.

Das Grundstück ist im nördlichen Bereich über das öffentliche Straßennetz, das Gebäude über eine gepflasterte Zufahrt und die im flachen Bereich des Grundstückes befindlichen Teiche bzw. landwirtschaftliche Fläche über knapp 10 Stufen erreichbar.

Die Wiesenfläche wurde von der Beschwerdeführerin unter Verwendung eines Rasenmähertraktors gemäht. Dieser wurde über den zur Rodung beantragten, jedoch bereits errichteten Weg, auf den flachen Grundstücksteil gebracht.

Auf dem Grundstück befinden sich im flachen Bereich mehrere Hütten. Dass diese für das Einstellen von Gerätschaften nicht geeignet sind, wurde nicht behauptet.

In Teich II befinden sich Karpfen, in Teich I Graskarpfen. Die Graskarpfen dienen laut Angaben der Beschwerdeführerin dazu, um eine Veralgung des Teiches hintanzuhalten.

Es werden keine Fische im Sinne einer Bewirtschaftung der Teiche regelmäßig eingesetzt. Die Karpfen werden in den Teichen belassen, bzw. für den Eigengebrauch entnommen. Sie werden laut Angaben der Beschwerdeführerin „alle paar Tage“ gefüttert und „uralt“. Die Kübel mit Futter werden über die Stufen zu den Teichen getragen.

In den letzten 2 bis 3 Jahren gab es geringfügige Sanierungen gegen die Hangrutschung. Das Material wurde ebenfalls über den zur Rodung beantragten, jedoch bereits errichteten Weg, auf den flachen Grundstücksteil gebracht.

Sämtliches Material und Werkzeug, welches für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche und den darauf befindlichen Teichen notwendig ist, kann gemäß den Beschwerdeausführungen über die Stufen gebracht werden. Von der Beiziehung eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigen konnte daher abgesehen werden. Es liegt weder ein land- oder wirtschaftlicher Betrieb oder eine unzulängliche Verkehrserschließung vor.

Diese Feststellungen stützen sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die im Verfahren eingeholte fachliche Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen, diese ist schlüssig und nachvollziehbar.

Die Beschwerdeführerin tritt den Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl. VwGH 11.5.1998, 94/10/0008).

Von einem Ortsaugenschein konnte Abstand genommen werden, da der Amtssachverständige die Örtlichkeit im Zuge der Gutachtenserstellung in Augenschein genommen hat und im Verfahrensakt aussagekräftige Lichtbilder und DORIS-Orthofotos enthalten sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 17 Forstgesetz 1975 lautet:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. […]

Grundsätzlich ist entsprechend der Festlegung des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zu solchen der Waldkultur (Rodung) verboten. Entsprechend § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 kann eine Rodungsbewilligung allerdings dann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen unter anderem erhöhte Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) zukommt.

Im konkreten Fall kommt der Waldfläche eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion gemäß Waldentwicklungsplan zu. An der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche liegt daher ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 entgegenstehendes - Interesse vor.

Eine Bewilligung kann – trotz Vorliegen eines besonderen Interesses an der Walderhaltung – nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer besonderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche (Rodungszweck) das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 - ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse (Agrarstrukturverbesserung) - gegeben ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist ein in der Agrarstrukturverbesserung begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche dann zu bejahen, wenn die Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines land-wirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist. Nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme liegt daher bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten (vgl. VwGH 18.2.2015, Zl. Ro 2014/10/0040). Bei weiterer Auslegung des Begriffs der Agrarstrukturverbesserung können diesem auch Maßnahmen zugeordnet werden, die durch eine Verbesserung der Ertragssituation eine Sicherung des Bestands von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die sonst in ihrer Existenz gefährdet wären, bewirken. Dies unter der Voraussetzung, dass die angestrebte Verwendung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet und nicht auf anderen zur Verfügung stehenden Flächen ausgeübt werden kann (VwGH 29.1.2996, 94/10/0159).

Dass die vorliegende Maßnahme aber einen derartigen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten würde oder in gleicher Weise notwendig sei, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten, wird mit den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht aufgezeigt. Die Beschwerdeführerin betreibt keinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sie betreibt die, mit geringen Besatzmengen bewilligten, Fischteiche hobbymäßig. Erträge, die den Anforderungen der Agrarstrukturverbesserung wie die Sicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bestehen nicht.

Zu den Mängeln der Agrarstruktur gehört auch das Fehlen oder die Unzulänglichkeit der Verkehrserschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Im gegenständlichen Fall ist der nördliche Bereich des Grundstücks über das öffentliche Straßennetz und das Gebäude samt Garage über eine gepflasterte Zufahrt mit Fahrzeugen erreichbar.

Der flache Grundstücksteil, auf dem sich die beiden Teiche und die Wiesenfläche befinden, ist über knapp 10 Stufen zu erreichen und somit auch bewirtschaftbar.

Eine bloße Erleichterung der nicht im öffentlichen, sondern im privaten Interesse gelegenen Bewirtschaftung, wie sie im gegenständlichen Fall vorliegt, ist für die Annahme einer Agrarstrukturverbesserung nicht ausreichend, es handelt sich um

bloße Nützlichkeitserwägungen. Es liegt daher keine Verbesserung der Agrarstruktur vor.

Im gegenständlichen Fall kann kein öffentliches Interesse an der beantragten Rodung erblickt werden und somit steht der Erhaltung der gegenständlichen Waldfläche kein öffentliches Interesse gegenüber.

Kann ein öffentliches Interesse an einer Rodung nicht festgestellt werden, ist der Durchführung einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung von vornherein jede Grundlage entzogen. Eine Interessenabwägung erübrigt sich daher und der Rodungsantrag ist abzuweisen.

Zu den von der Beschwerdeführerin angebotenen Bereitstellung von Ersatzaufforstungsflächen ist auszuführen, dass nach der Judikatur des VwGH das Angebot einer Ersatzaufforstung in der Frage der Zulässigkeit einer Rodungsbewilligung keine entscheidende Bedeutung zukommt, da die Notwendigkeit einer solchen erst für den Fall einer Bewilligung der Rodung zu überprüfen ist (VwGH 22.3.1993, 92/10/03-58). Eine Ersatzaufforstung ist nicht Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung, sondern nur deren Nebenbestimmung, wenn die Rodung zulässig ist. Die vorgesehene Ersatzaufforstung wäre nicht in die Interessenabwägung einzubeziehen gewesen.

Der Rodungsantrag wurde von der belangten Behörde somit zu Recht abgewiesen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.):
Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind.

Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat am 15.12.2022 einen Lokalaugenschein durchgeführt. Dieser dauerte zwei halbe Stunden.

Für die Beschwerdeführerin fallen daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro (20,40 Euro x 2) an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer